



Entscheid vom 23. November 2022 i.S.

Rekurs von X.Y., C., vom 13. Juni 2022 gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde D. vom 25. Mai 2022 betreffend Auflösung der Unterstützung

A. Ausgangslage

1. X.Y. wurde seit dem 16. September 2021 sozialhilferechtlich durch die Gemeinde D. unterstützt.
2. Mit Beschluss vom 25. Mai 2022 stellte die Sozialhilfebehörde D. die Sozialhilfeleistungen für X.Y. per 31. Dezember 2021 ein. Begründet wurde dieser Entscheid mit der Tatsache, dass sich X.Y. seit 1. Januar 2022 in einem Hotel in der Gemeinde C. aufhalte und sich per 30. April 2022 dorthin abgemeldet habe.
3. Gegen diesen Entscheid erhob X.Y. (nachfolgend Rekurrentin) mit Eingabe vom 13. Juni 2022 Rekurs beim Departement Gesundheit und Soziales. Sie beantragte die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bis 30. April 2022 durch die Gemeinde D.
4. Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 nahm die Sozialhilfebehörde D. (nachfolgend Vorinstanz) Stellung und beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses.
5. Nachdem die Rekurrentin auf die Einreichung einer Replik verzichtete, schloss das Departement Gesundheit und Soziales den Schriftenwechsel am 30. August 2022 ab.
6. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

B. Begründung

1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.
2. Nach Art. 3 Abs. 1 SHG obliegt der Gemeinde, in welcher eine hilfsbedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, die Gewährung der Sozialhilfe. Besteht kein Wohnsitz, ist die Aufenthaltsgemeinde zuständig (Art. 3 Abs. 2 SHG). Der Unterstützungswohnsitz und der Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Bundesrechts (Art. 3 Abs. 3 SHG), namentlich dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1). Die unterstützungspflichtige Person hat ihren Wohnsitz im Sinne des ZUG in dem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG). Die polizeiliche Anmeldung nach Art. 4 Abs. 2 ZUG begründet eine Wohnsitzvermutung, sofern nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder



nur vorübergehender Natur ist. Der Unterstützungswohnsitz in einem Kanton endet, wenn eine Person aus dem Kanton wegzieht (Art. 9 Abs. 1 ZUG), d.h. dort nicht mehr wohnhaft oder niedergelassen sein will und nach Aufgabe der Unterkunft (Wohnung, Zimmer) mit ihrem Gepäck oder ihrem gesamten Hausrat das Kantonsgebiet verlässt (WERNER THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994, Rz. 146). Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung (Art. 9 Abs. 2 ZUG). Lässt sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde nieder und verfügt diese Person dort über eine ordentliche Wohngelegenheit, begründet sie im Zeitpunkt der Niederlassung in jener Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz, selbst wenn sie sich dort nicht polizeilich angemeldet beziehungsweise in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, diesen aufgegeben oder erst später begründet hat, ist zu beweisen. Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind namentlich das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag etc.), für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z.B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Telefonanschluss, Versuch, sich in der Gemeinde polizeilich anzumelden, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen etc.) oder der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt (d.h. es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen [Entscheid des Obergerichts O4V 20 39 E. 4.1]).

3. Die Rekurrentin macht geltend, dass sie per 3. Dezember 2021 eine Anstellung im Fürstentum Liechtenstein gefunden habe. Aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen könne sie nur 50 % arbeiten. Sie habe sich gezwungen gesehen, vorübergehend eine Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstelle zu suchen. Wegen der liechtensteinischen Gesetzgebung habe sie keine Wohnsitzerlaubnis für das Fürstentum Liechtenstein erhalten. Es sei ihr aus gesundheitlichen, finanziellen und aus logistischen Gründen nicht möglich gewesen, täglich mehr als drei Stunden zu pendeln. Aus diesem Grund habe sie ein Zimmer in einem Hotel in C. gemietet. Im Hotelzimmer hätte sie keine Möglichkeit gehabt, zu kochen oder Wäsche zu waschen. Am Wochenende sei sie jeweils nach D. zurückgekehrt, um sich in ihrer Wohnung zu erholen, die Post zu kontrollieren, die Wäsche zu machen und Sonstiges zu erledigen. Bis zum 30. April 2022 sei sie in C. nicht angemeldet gewesen. Aufgrund der Einstellung der Sozialhilfe habe sie offene Krankenkassenprämien und Mietkosten.
4. Die Vorinstanz bringt vor, dass die Rekurrentin gegenüber der Vorinstanz mehrfach mündlich mitgeteilt habe, sie sei auf der Suche nach einer Wohnung in C., da dort ihre Familie und Freunde leben würden. Wenn eine Person selbst und ohne Mitwirkung der vorherigen Wohnsitzgemeinde ein auswärtiges Hotelzimmer findet und mit dem Hotelbetreiber einen Vertrag eingehe, könne sie in der Standortgemeinde des Hotels einen Unterstützungswohnsitz begründen. Dies gelte insbesondere dann, wenn vorgängig keine Kostengutsprache bei der Sozialhilfebehörde der vorherigen Wohnsitzgemeinde verlangt worden sei und die betroffene Person das Zimmer zunächst aus eigenen Mitteln finanziere. Vorliegend hätten weder die Rekurrentin noch der Hotelbetreiber bei der Sozialhilfebehörde D. eine Kostengutsprache verlangt und das Zimmer sei aus eigenen finanziellen Mitteln bezahlt worden. Gestützt auf Art. 23 des Zivilgesetzbuches (SR 210) befinde sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhalte beziehungsweise wo sich der Mittel- und Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen befinde. Dies setze voraus, dass sie sich dort tatsächlich aufhalte und sich eingerichtet habe und damit über



eine Wohngelegenheit (Hotelzimmer) verfüge und sie nach den gesamten Umständen nach aussen die erkennbare Absicht habe, dort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, d.h. unbefristet, zu bleiben. Die Rekurrentin habe ihre Wohnung in D. per 30. April 2022 gekündigt. Da sie keinen Nachmieter gefunden habe, hätte die Wohnung erst per 30. April 2022 abgegeben werden können. Die polizeiliche Anmeldung sei für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes nicht relevant. Weiter macht die Vorinstanz geltend, dass der Rekurrentin aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen und dem pendenten IV-Verfahren keine Auflage gemacht worden sei, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (SR 837.0) sei ein Arbeitsweg erst unzumutbar, wenn dieser mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg betrage. Da dies vorliegend nicht der Fall sei, wäre der Arbeitsweg für die Rekurrentin zumutbar gewesen.

5. a) Für den Nachweis des Wegzugs gilt dieselbe Regel wie für den Nachweis der Wohnsitzbegründung. Der Nachweis obliegt demjenigen Gemeinwesen, welches aus dem Wegzug Rechte ableitet beziehungsweise dessen Unterstützungspflicht mit dem Wegzug erlischt. Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug einer Person, mit anderen Worten mit der Aufgabe der bisherigen Unterkunft. Dass die Rekurrentin ihren Unterstützungswohnsitz in D. beendet hat, ist unbestritten. Strittig ist, wann der Unterstützungswohnsitz beendet wurde. Nach Art. 9 Abs. 2 ZUG gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Zeitpunkt des Wegzugs im Zweifel derjenige der polizeilichen Abmeldung ist. Die Rekurrentin hat ihre Wohnung in D. per 30. April 2022 gekündigt und sich am gleichen Datum in C. polizeilich angemeldet. Es liegt an der Vorinstanz, den Gegenbeweis zu erbringen, um die gesetzliche Vermutung umzustossen.

b) Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wo sich die persönlichen Effekten und der Hausrat der Rekurrentin bis zum 30. April 2022 befunden haben. Es liegt allerdings nahe, dass die Rekurrentin ihren Hausrat nicht mit ins Hotelzimmer genommen hat, sondern bis Ende April 2022 in der Wohnung in D. belassen hat. Anhaltspunkte, wonach die Rekurrentin die Wohnung in D. vor dem 30. April 2022 aufgegeben hat, werden von der Vorinstanz nicht vorgebracht. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass die Rekurrentin per 1. Januar 2022 ihren Unterstützungswohnsitz nach C. verlegt habe, was sie mit diversen Äusserungen der Rekurrentin begründet, in C. eine Wohnung zu suchen (vgl. Gesprächsnotizen vom 5. November 2021 und 28. Januar 2022). Ausserdem habe sich die Rekurrentin seit Dezember 2021 in einem Hotelzimmer in C. aufgehalten. Die Vorinstanz verkennt, dass es für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes in der Regel einer ordentlichen Wohngelegenheit bedarf. Das Hotelzimmer ist nicht als ordentliche Wohngelegenheit zu werten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im fraglichen Zeitraum noch eine ordentliche Unterkunft in D. bestanden hat. Das Hotelzimmer verfügte weder über eine Koch- noch über eine Waschmöglichkeit, weshalb die Rekurrentin gezwungen war, ihre Wäsche in der Wohnung in D. zu waschen. Die Vorinstanz macht selbst geltend, dass die Rekurrentin zwei bis dreimal monatlich nach in D. gekommen sei, um den Briefkasten zu leeren. Die Post wurde somit mutmasslich bis Ende April 2022 nach D. zugestellt, wo die Rekurrentin nach eigenen Aussagen auch die Wochenenden verbracht haben soll. Gesamthaft betrachtet vermögen die Argumente der Vorinstanz die gesetzliche Vermutung von Art. 9 Abs. 2 ZUG nicht umzustossen. Im Gegenteil, sprechen die Indizien dafür, dass die Wohnung in D. nicht vor Ende April 2022 aufgegeben worden ist und das Hotelzimmer lediglich als Wochenaufenthalt genutzt wurde. Es kann der Rekurrentin nicht vorgeworfen werden, die dreimonatige Kündigungsfrist ihrer Wohnung abgewartet zu haben, bevor sie endgültig nach C. gezogen ist.



Der Unterstützungswohnsitz der Rekurrentin in D. endete somit erst per 30. April 2022. Dementsprechend endete auch die sozialhilferechtliche Unterstützungspflicht durch die Gemeinde D. am 30. April 2022 (vgl. Art. 5 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [bGS 851.11]) – soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen wie beispielsweise die Bedürftigkeit erfüllt sind.

6. Es ist ausserdem anzumerken, dass die Zeitspanne zwischen der faktischen Einstellung der sozialhilferechtlichen Leistungen per Ende Dezember 2021 und dem Erlass der Verfügung zur Ablösung von der Sozialhilfe am 25. Mai 2022 fünf Monate betrug. Die Gemeinde D. wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass Verfügungen zur Einstellung oder Ablösung der Sozialhilfe zeitnah zu erlassen sind, damit die Empfänger der sozialhilferechtlichen Leistungen die Möglichkeit haben, den Rechtsweg zu beschreiten.
7. Damit ist der Rekurs gutzuheissen und die Dispositiv Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung dahingehend anzupassen, dass die sozialhilferechtliche Unterstützungspflicht per 30. April 2022 endet. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Vorliegend unterliegt die Vorinstanz. Den Gemeinden sind gemäss Art. 22 Abs. 1 VRPG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

C. Entscheid

1. Der Rekurs von X.Y. vom 13. Juni 2022 gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde D. vom 25. Mai 2022 betreffend Auflösung der Unterstützung wird gutgeheissen.
2. Die sozialhilferechtliche Unterstützungspflicht für X.Y. durch die Gemeinde D. endet per 30. April 2022.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Gesundheit und Soziales

Yves Noël Balmer
Vorsteher

Versandt am 23. November 2022